

VL

S chlußbestimm ungen

§ 37

(1) Diese Verfahrensordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch für laufende Verfahren.

(2) Entgegenstehende Bestimmungen treten gleichzeitig **außer Kraft**.

Berlin, den 20. November 1953

Staatssekretariat für Schifffahrt

H e s s

Stellvertreter des Staatssekretärs

Vierte Durchführungsbestimmung *
zum Gesetz zur Förderung des Handwerks.

Vom 25. November 1953

Auf Grund des § 30 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBL S. 827) wird zur Durchführung des § 8 dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und mit der Staatlichen Plankommission und nach Zustimmung des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Für Handwerker, die

66 $\frac{2}{3}$ % oder mehr erwerbsgemindert sind, oder
als Mann das 70. Lebensjahr und
als Frau das 60. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

beträgt der Versicherungsbeitrag ein Viertel des Handwerkersteuergrundbetrages.

(2) Für Handwerker, die

weniger als 66 $\frac{2}{3}$ %, jedoch mindestens 50 % erwerbsgemindert sind, oder
als Mann das 65. Lebensjahr und
als Frau das 50. Lebensjahr

mindestens vier Monate vor Ablauf des maßgebenden Kalenderjahres erreicht haben,

beträgt der Versicherungsbeitrag die Hälfte des Handwerkersteuergrundbetrages.

• 3. Durchfb. (GBL 1952 S. 737).

§ 2

Voraussetzung für die Beitragsfestsetzung ist

(1) in Fällen nach § 1 dieser Durchführungsbestimmung und nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Buchst. b der Dritten Durchführungsbestimmung vom 16. August 1952 zum Gesetz zur Förderung des Handwerks (GBL S. 737), daß der Handwerker im maßgebenden Kalenderjahr durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt;

(2) in Fällen nach § 6 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks, daß der Versicherungspflichtige im Handwerksbetrieb und in der Landwirtschaft zusammen durchschnittlich nicht mehr als einen Lohnempfänger beschäftigt

§ 3

Die Ehefrau und solche Beschäftigte, die in einem Lehrverhältnis stehen, sind bei der Ermittlung der Beschäftigtenzahl zum Zwecke der Beitragsfestsetzung gemäß § 2 nicht mitzurechnen.

§ 4

(1) Alleinhandwerker können auf Antrag vom 1. des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird, von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, wenn die handwerkliche Tätigkeit ohne Beschäftigung von Arbeitskräften und ständig nur in geringfügigem Umfang ausgeübt wird.

(2) Über den Antrag entscheidet der Rat des Kreises oder der Stadt, Unterabteilung Abgaben, nach Anhören der Handwerksorganisation und des Gutachterausschusses.

§ 5

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit Ausnahme des § 4 mit Wirkung vom 1. Januar 1953 in Kraft.

(2) Der § 4 tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Absätze 1 und 2 der Dritten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zur Förderung des Handwerks werden ab 1. Januar 1953 aufgehoben.

Berlin, den 25. November 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär